

Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss “Geprüfte Fachwirtin/Geprüfter Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk”

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 03.04.00 und der Vollversammlung vom 23.05.00 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596, 606) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss “Geprüfte Fachwirtin/Geprüfter Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk”.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur “Geprüften Fachwirtin/zum Geprüften Fachwirt für die kaufmännische Betriebsführung im Handwerk” erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

Handwerksbetriebe unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/der jeweiligen Handwerksmeister/in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leiten. Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen.

Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- Selbständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereiche des Handwerksbetriebs,
- Organisation und Leistung des Finanz- und Rechnungswesen,
- Gestaltung und Koordinierung des Marketings im Handwerksbetrieb,
- Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
- Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der Handwerksmeister/-in,
- Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
- Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Arbeitsrechts,
- Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss “Geprüfte Fachwirtin/Geprüfter Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk”.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren ausweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier selbständige Prüfungsteile:

1. Betriebswirtschaft
2. Recht
3. Personalwesen
4. Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 4 Inhalt und Durchführung

(1) Prüfungsteile

1. Prüfungsteil Betriebswirtschaft

Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Planung und Organisation
- b) Rechnungs- und Finanzwesen
- c) Existenzsicherung
- d) Marketing

2. Prüfungsteil Recht

Im Prüfungsteil Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Bürgerliches Recht
- b) Arbeitsrecht
- c) Steuerrecht
- d) Sozialrecht insbesondere Sozialversicherungsrecht

3. Prüfungsteil Personalwesen

Im Prüfungsteil Personalwirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
- c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
- d) Weiterbildung und Personalentwicklung

4. Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen AEVO.

- (2)Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Gebiete möglich.
- (3)Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unbenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.
- (4)Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwirtschaft schriftlich durchgeführt. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit einzureichen. Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichende Facharbeit soll zu einem praktischen Themenkomplex angefertigt werden. Dabei kommt bei der Themenauswahl insbesondere das Gebiet Marketing in Betracht.
- (5)Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen Ausbildungsereignungsverordnung (AEVO) durchgeführt.

§ 5

Dauer der Prüfung

(1)Schriftliche Prüfung

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen nicht länger als jeweils vier Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEVO.

(2)Facharbeit

Die Facharbeit ist in höchstens drei Wochen zu stellen. Die Dauer des Fachgesprächs darf 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft wird die Facharbeit 1:2 zum restlichen Prüfungsteil Betriebswirtschaft gewichtet. Innerhalb der Facharbeit wird das Fachgespräch 1:2 zur schriftlichen Ausarbeitung gewichtet.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber dem mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 7 **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8 **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund vom 20.05.99 anzuwenden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 19.07.2002 vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Anlage zu der Fortbildungsprüfungsverordnung zur “Geprüften Fachwirtin/zum Geprüften Fachwirt für kaufmännischen Betriebsführung im Handwerk”

Rahmenlehrplan

Für die einzelnen Prüfungsbereiche sind zur Vorbereitung folgende Stunden als Richtvorgabe vorzusehen:

1. BWL (incl. Marketing und Erstellung der Facharbeit) 170 Std.
2. Recht 110 Std.
3. Personalwesen 90 Std.
4. Arbeits- und Berufspädagogik
(entsprechend dem Rahmenlehrplan zur AEVO)